

Amtsgericht Potsdam<sup>1</sup>

Geschäftsnummer: 8 C 180/16

## Im Namen des Volkes<sup>2</sup>

In dem Rechtsstreit

des Herrn Dr. Manfred Baier<sup>3</sup>, Rudolf-Diesel-Str. 18, 14482 Potsdam,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Götz Hermann,

Kurfürstendamm 22, 10709 Berlin

g e g e n

Herrn Rudolf Schmidt, Dircksenstr. 78, 10178 Berlin,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Thomas Schemer,

Friedrichstraße 22, 10969 Berlin,

hat<sup>4</sup> das Amtsgericht Potsdam durch die Richterin am Amtsgericht Emig<sup>5</sup> auf die mündliche Verhandlung vom 15. Juli 2016<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> Die Klausur beruht auf einer Entscheidung des OLG Stuttgart (Urteil v. 29.05.2001, 12 U 263/00; veröffentlicht in: OLGR Stuttgart 2002, 77-79 (Leitsatz und Gründe); InVo 2002, 339-342 (red. Leitsatz und Gründe), bestätigt durch Beschluss des BGH (v. 06.06.2002, IX ZR 169/01; veröffentlicht in BGH-Report 2003, 50).

Literaturnachweise beschränken sich größtenteils auf einige Hinweise auf die Kommentare *Palandt*, Bürgerliches Gesetzbuch, 73. Auflage 2014 und *Thomas/Putzo*, ZPO, 36. Auflage 2015. Weitere - abweichende - Auffassungen werden nur im Einzelfall nachgewiesen, und auch nur, wenn in einem der genannten Kommentare darauf Bezug genommen wird. Alle Nachweise erfolgen aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammen mit weiteren Hinweisen in Fußnoten, insofern unterscheidet sich die vorliegende Musterlösung von einer „echten“ Klausurbearbeitung.

<sup>2</sup> Nicht erforderlich und in Berlin auch unüblich ist eine an die Überschrift anschließende Bezeichnung als „Urteil“.

<sup>3</sup> Nach weitverbreiteter Auffassung soll, wenn möglich, auch der Beruf der Parteien (soweit es sich um natürliche Personen handelt) angegeben werden. Dies empfiehlt sich hier schon deswegen nicht, da der Beruf des Beklagten nicht hinreichend präzise dargelegt wird.

<sup>4</sup> Das Skript des Kammergerichts zum Zivilrecht (S. 15 Fn. 14) sieht die Reihenfolge „Gericht, Richter, Angabe des letzten Tages“ möglicherweise als zwingend an, in der Praxis findet sich allerdings häufig die Reihenfolge „Gericht, Angabe des letzten Tages, Richter“.

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.<sup>7</sup>
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.<sup>8</sup> Der Kläger darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### **Tatbestand:**

Der Kläger begehrt die Erklärung der Unzulässigkeit eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses und Rückzahlung der gepfändeten und an den Beklagten überwiesenen Geldbeträge.<sup>9</sup>

Der Kläger und seine Mutter, Frau Dr. Sieglinde Bauer betrieben als Ärzte seit 01.01.2013 in Potsdam-Waldstadt eine Gemeinschaftspraxis.<sup>10</sup> Sämtliche Honorare für die ärztlichen Leistungen sind auf das Konto IBAN DE73 1207 0024 3272 3650 bei der Deutschen Bank Privat-

---

<sup>5</sup> Entgegen der Formulierung auf S.8 des Sachverhalts findet sich bei amtsgerichtlichen Verfahren im Rubrum nicht die Formulierung „als Einzelrichterin“.

<sup>6</sup> Dem Skript des Kammergerichts zum Zivilrecht (S. 17 Fn. 19) zufolge sollen Monatsnamen ausgeschrieben werden, um Verwechslungen zu vermeiden. Dies dürfte für Rubrum und Tenor sinnvoll sein, bei der Abfassung von Tatbestand und Entscheidungsgründen spricht der geringere Schreibaufwand aber für eine rein numerische Schreibweise.

<sup>7</sup> Diese Formulierung ist zwingend. Es darf insbesondere keine Angabe von Gründen („als teilweise unzulässig und teilweise unbegründet“).

<sup>8</sup> Überflüssig ist ein Hinweis darauf, dass das Urteil nur „wegen der Kosten“ vorläufig vollstreckbar ist.

<sup>9</sup> Die Notwendigkeit eines solchen Einleitungssatzes wird in der Literatur unterschiedlich beurteilt, das Spektrum reicht hier von „völlig überflüssig“ über „gegebenenfalls“ (*Thomas/Putzo*, § 313 Rn. 16) bis hin zu „unbedingt erforderlich“. Um keine möglicherweise vorhandenen Erwartungen des Korrektors zu enttäuschen, sollte auf einen Einleitungssatz nicht verzichtet werden. Auch Korrektoren, die einen solchen für überflüssig halten, dürften sein Vorhandensein wohl kaum negativ berücksichtigen.

<sup>10</sup> Nicht selten wird in der juristischen Ausbildungsliteratur davor gewarnt, sich zu stark an den Schriftsätzen der Parteien zu orientieren. Dies ist durchaus berechtigt, da eine unkritische Übernahme des Parteivorbringens zwangsläufig zu Fehlern führen muss. Man muss allerdings berücksichtigen, dass für eine Formulierung des Tatbestandes völlig unabhängig von den Schriftsätzen der Parteien in der Regel nicht ausreichend Zeit vorhanden ist. Soweit die Darstellung in den Schriftsätzen in juristischer Hinsicht den Anforderungen genügt, kann man sie in Teilen durchaus übernehmen. Optimal ist es, wenn es dem Bearbeiter dabei gelingt, überflüssige Ausführungen wegzulassen. Man sollte allerdings nicht zu viel Zeit auf die Suche nach knappen, doch inhaltlich vollständigen Formulierungen verwenden, da hier häufig der Zeitaufwand in keinem Verhältnis zum Ertrag steht. Zudem stellen überflüssige

und Geschäftskunden AG in Potsdam geflossen. Das Konto wurde unter der Kontobezeichnung „Gemeinschaftspraxis Baier und Baier“ als Oder-Konto geführt, d.h. sowohl der Kläger als auch seine Mutter konnten ohne Mitwirkung des jeweils anderen über das Konto allein verfügen.<sup>11</sup> Die Gemeinschaftspraxis wurde zum Ende des ersten Quartals am 31.03.2015 durch schriftlichen Vertrag zwischen dem Kläger und seiner Mutter vom 02.03.2015 aufgelöst. Die von Frau Dr. Baier bis zum 31.03.2015 erbrachten ärztlichen Leistungen sollte sie bis 30.04.2015 abrechnen. Bezüglich des genannten Kontos einigten sich der Kläger und seine Mutter dahingehend, dass sich letztere ab 01.04.2015 jeder Verfügung über das Gemeinschaftskonto enthalte.

Wegen Forderungen aus einem Mietverhältnis des Beklagten mit Frau Dr. Baier erließ am 23.02.2015 das Amtsgericht Potsdam ein zwischenzeitlich rechtskräftig gewordenes Versäumnisurteil, in dem diese verurteilt wurde, an den Beklagten einen Betrag von 3.852,00 € nebst Zinsen zu zahlen. Darüber hinaus setzte das Amtsgericht Potsdam am 06.07.2015 die von Frau Dr. Baier dem Beklagten zu erstattenden Kosten des Rechtsstreits mit ebenfalls zwischenzeitlich rechtskräftig gewordenem Kostenfestsetzungsbeschluss in Höhe von 849,76 € fest.<sup>12</sup> Mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Potsdam vom 23.11.2015 pfändete der Beklagte wegen der titulierten Forderungen die Ansprüche der Frau Dr. Baier bis zur Höhe von 4.701,76 € gegen die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG (im folgenden „Drittschuldnerin“) aus dem Konto IBAN DE73 1207 0024 3272 3650 und ordnete die Einziehung der gepfändeten Ansprüche, Forderungen und Rechte in Höhe des genannten Betrags an. In dem Beschluss wurde der Drittschuldnerin verboten, die gepfändeten Beträge an Frau Dr. Baier zu zahlen. Am 08.12.2015 teilte die Drittschuldnerin dem Beklagten mit, dass das genannte Konto ein Guthaben von 7.634,46 € ausweise und die Bank das Guthaben in Höhe des gepfändeten Betrages nach Ablauf der gesetzlichen Sperrfrist an den Beklagten auszahlen werde. Als Mitinhaber des Kontos erhielt der Kläger am gleichen Tage eine Ablichtung der Drittschuldnererklärung. Mit Schreiben vom 09.12.2015 widersprach der Kläger der Kontopfändung und forderte den Beklagten zur Freigabe des gepfändeten Kontos auf. Dies lehnte der Beklagte ab. Am 04.01.2016 überwies die Drittschuldnerin an den Beklagten das zu diesem Zeitpunkt auf dem genannten Konto vorhandene Guthaben in Höhe von 2.500,00 €. Am 03.06.2016 überwies die Drittschuldnerin weitere 900,00 € von diesem Konto an den Beklagten.

---

Ausführungen in der Regel einen geringeren Mangel als fehlende Ausführungen dar.

<sup>11</sup> Die Erläuterung des Begriffs „Oder-Konto“ gehört unproblematisch zum Tatsachenvortrag.

<sup>12</sup> Überflüssig sind m.E. weitere Angaben zu Versäumnisurteil und Kostenfestsetzungsbeschluss.

Der Kläger ist der Auffassung, dass das gepfändete Guthaben ausschließlich ihm zugestanden habe und dem Beklagten aus diesem Grunde eine Ausgleichspflicht träfe.<sup>13</sup>

Nachdem der Kläger mit seiner am 23.05.2016 zugestellten<sup>14</sup> Klage zunächst neben dem Antrag auf Erklärung der Unzulässigkeit des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 23.11.2015 beantragt hat, den Beklagten zur Zahlung von 2.500 € nebst Zinsen seit Rechtshängigkeit<sup>15</sup> zu zahlen<sup>16</sup>, beantragt er zuletzt,

1. die von dem Beklagten aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Potsdam vom 23.11.2015 (Az.: 3 M 2879/15) gegen die Frau Dr. Sieglinde Baier betriebene Zwangsvollstreckung in das Konto IBAN DE73 1207 0024 3272 3650 bei der Deutschen Bank Privat- und Geschäftskunden AG in Potsdam gegenüber dem Kläger für unzulässig zu erklären;
2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 2.500,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
3. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger weitere 900,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit Zustellung des Schriftsatzes des Klägers vom 28.06.2016 an den Beklagten zu zahlen.

Der Beklagte widerspricht der Erweiterung der Klage im Schriftsatz vom 27.06.2016, der dem Beklagten am 04.07.2016 zugestellt worden ist, und beantragt im Übrigen,

---

<sup>13</sup> Nähere Ausführungen zu den Rechtsansichten des Klägers sind hier m.E. nicht erforderlich.

<sup>14</sup> Das Datum der Klagezustellung ist hier wegen der Klageabweisung an sich völlig irrelevant. Da sich tatsächliche Relevanz und Erwartungshaltung der Korrektoren nicht immer decken, mag es aber klauertaktisch sinnvoll sein, das Datum in den Text aufzunehmen. Entsprechendes gilt für den Schriftsatz mit dem der Kläger die Klage erweitert.

<sup>15</sup> In der Literatur wird teilweise vorgeschlagen, auch in den Anträgen der Parteien statt der Formulierung „seit Rechtshängigkeit“ das Datum der Klagezustellung einzufügen. Dagegen spricht, dass die Rechtshängigkeit eine rechtliche Wertung beinhaltet, die nicht in den Tatbestand gehört.

<sup>16</sup> Nicht ganz einfach zu beantworten ist die Frage, inwieweit im Tatbestand (genauer: in der den Anträgen vorangestellten Prozessgeschichte) auf die Klageänderung bzw. den ursprünglichen Antrag einzugehen ist. Auch hier entspricht die Erwartungshaltung der Korrektoren nicht immer der Relevanz für den Fall. Im vorliegenden Fall ist schon deswegen auf die Klageänderung einzugehen, da der Beklagte ihr widerspricht. Dabei muss auch deutlich gemacht werden, dass sich die Klageänderung nur auf den zweiten Antrag bezieht, der erste Antrag also bereits mit der ursprünglichen Klage gestellt worden ist und unverändert aufrechterhalten wird.

die Klage abzuweisen.

Zudem rügt er die Zuständigkeit des angerufenen Amtsgerichts.<sup>17</sup>

### **Entscheidungsgründe:**

#### I.

Die Klage ist unzulässig, soweit sie in Ziffer 1 den ausgezahlten Teil der gepfändeten Forderung betrifft; im Übrigen ist sie zulässig, aber unbegründet.<sup>18</sup>

#### II.

1. Der Klageantrag zu Ziffer 1 ist als Drittwiderspruchsklage statthaft. Der Kläger macht geltend, alleiniger Inhaber der Guthabenforderung gegenüber der Drittschuldnerin zu sein; die Inhaberschaft an einer Forderung begründet ein die Veräußerung hinderndes Recht i.S.d. § 771 ZPO<sup>19</sup>. Dem steht auch nicht entgegen, dass bei der Pfändung einer nicht dem Schuldner gehörenden Forderung nach § 829 ZPO eine Beschlagnahme nicht eintritt; der Rechtschein wirksamer Pfändung reicht als Gefährdung aus.

2. Das Amtsgericht Potsdam ist örtlich und sachlich zuständig. Die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Potsdam folgt aus § 771 Abs. 1, § 802 ZPO, da die Zwangsvollstreckung in dessen Bezirk betrieben wird<sup>20</sup>. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Streitwert (§§ 23 Nr. 1, 71 GVG). Gemäß § 6 ZPO ist entweder der Wert der Forderung, wegen derer die Vollstreckung betrieben wird, oder der Wert des gepfändeten Gegenstandes zugrunde zu legen. Maßgebend ist der niedrigere dieser Werte. Gem. § 5 ZPO werden die Werte beider Anträge wegen der Identität des Streitgegenstandes nicht zusammengerechnet<sup>21</sup>. Der Wert der gepfändeten Forderung beträgt 4.701,76 € (Forderungen aus dem Versäumnis-

---

<sup>17</sup> Auch hier sind m.E. weitere Ausführungen zu den Rechtsauffassungen des Beklagten überflüssig.

<sup>18</sup> Soweit es der Prüfungsaufbau erlaubt behandelt man der Formulierung eines Urteils (anders als etwa bei einem Gutachten) diejenigen „Elemente“, die positiv gegeben sind vor denen, die nicht gegeben sind. Greift also z.B. eine von mehreren gleichwertigen Einwendungen gegen einen Anspruch, so wird diese vor denjenigen Einwendungen behandelt, die im Ergebnis nicht greifen. Dass hier im Einleitungssatz der unzulässige Teil der Klage vor dem zulässigen Teil angesprochen wird, hat rein sprachliche Gründe. Bei der ausführlichen Darstellung im Gliederungspunkt II.3 wird dagegen erst dargestellt, welcher Teil der Klage zulässig ist, bevor auf den unzulässigen Teil der Klage eingegangen wird.

<sup>19</sup> *Thomas/Putzo/Seiler*, § 771 Rn. 16

<sup>20</sup> Vgl. dazu *Thomas/Putzo/Seiler*, § 771 Rn. 8

urteil und den Kostenfestsetzungsbeschluss); auf den Wert des Kontoguthabens zum Zeitpunkt der Zustellung der Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses war nicht abzustellen. Sachlich zuständig ist daher das Amtsgericht.

3. Der Kläger hat nur teilweise das bei einer Drittwiderspruchsklage erforderliche (besondere) Rechtsschutzbedürfnis. Dieses tritt ein, sobald die Zwangsvollstreckung begonnen hat, und fällt weg, sobald die Zwangsvollstreckung beendet ist.<sup>22</sup> Das besondere Rechtsschutzbedürfnis liegt hier hinsichtlich des noch nicht ausgezahlten Teils der gepfändeten Forderung vor, denn für diesen dauert die Vollstreckung an. Soweit die Beträge an den Beklagten auf der Grundlage der rechtskräftigen Titel (Versäumnisurteil und Kostenfestsetzungsbeschluss) ausbezahlt worden sind, ist die Vollstreckung aber beendet. Es fehlt deshalb für diese Beträge an einem Rechtsschutzbedürfnis für die Erhebung einer Drittwiderspruchsklage, so dass der erhobene Klageantrag insoweit als unzulässig abzuweisen ist. Dem Kläger kann damit, dass die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt wird, nicht mehr geholfen werden.

4. Hinsichtlich des noch nicht ausgezahlten Teils der gepfändeten Forderung liegt auch ein allgemeines Rechtsschutzinteresse des Klägers vor. Dieses Interesse fehlt, wenn der Kläger die Möglichkeit hat, sein Ziel, die Vollstreckung in den bestimmten Gegenstand endgültig für unzulässig erklären zu lassen, auf schnellerem, einfacherem und billigerem Weg erreichen kann. Dies kann der Fall sein, wenn er erfolgreich Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO einlegen kann.<sup>23</sup> Da mit der Erinnerung konkrete Vollstreckungsmaßnahmen mit der Behauptung angefochten werden können, das Vollstreckungsorgan habe die zu beachtenden Verfahrensvorschriften nicht eingehalten, könnte hier die Einwendung die Klägers angeführt werden, bei Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses habe „der Grundgedanke“ des § 850 k ZPO beachtet werden müssen. Die Einwendung des Klägers ist allerdings nicht erheblich. Da § 850 k Abs. 1 ZPO nur vom „Schuldner“ spricht, dürfte dem Kläger schon die Erinnerungsbefugnis fehlen. Zudem ist diese Vorschrift nur auf Pfändungsschutzkonten nach

---

<sup>21</sup> *Thomas/Putzo/Hüßtege*, § 5 Rn. 8.

<sup>22</sup> *Thomas/Putzo/Seiler*, § 771 Rn. 10 f.

<sup>23</sup> Da das Vollstreckungsgericht – Rechtspfleger – einen Beschluss erlassen hat, hätte auch erwogen werden können, gegen diesen Beschluss sofortige Beschwerde (§ 793 ZPO i.V.m. § 11 Abs. 1 RPfIG) einzulegen. Für die Statthaftigkeit der sofortigen Beschwerde ist die Abgrenzung zwischen „Entscheidung“ im Sinne des § 793 ZPO und Vollstreckungsmaßnahme von entscheidender Bedeutung. Nach der h.M. ist für diese Abgrenzung die Art des Zustandekommens des Beschlusses maßgebend. Danach handelt es sich immer um eine Entscheidung, wenn der Beschluss unter tatsächlicher und rechtlicher Würdigung des beidseitigen Vorbringens zustande gekommen ist. Vor diesem Hintergrund dürfte die sofortige Beschwerde unstatthaft sein, da vor Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses der Kläger nicht gehört worden ist.

§ 850 k Abs. 7 ZPO anwendbar. Ein solches liegt aber hier nicht vor. Eine entsprechende Anwendung dieser Vorschriften auf andere Arten von Konten kommt nicht in Betracht.<sup>24</sup>

### III.

1. Der Klageantrag zu Ziffer 1 ist, soweit er zulässig ist, unbegründet. Eine Drittwiderspruchsklage ist begründet, wenn dem Kläger ein die Veräußerung hinderndes Recht i.S. des § 771 Abs. 1 ZPO zusteht und dieses Recht nicht durch Einwendungen des Beklagten ausgeschlossen wird<sup>25</sup>. Ein solches Recht setzt voraus, dass der Schuldner, veräußerte er den Vollstreckungsgegenstand, widerrechtlich in den Rechtskreis des Dritten, hier des Klägers, eingreifen würde und dieser deshalb den Schuldner an der Veräußerung hindern könnte. Dies ist hier nicht der Fall.

2. Als veräußerungshinderndes Recht in diesem Sinne käme die Guthabenforderung des Klägers bezüglich des Oder-Kontos bei der Deutschen Bank in Betracht. Der schuldrechtliche Anspruch des Kontoinhabers gegen die Bank auf Auszahlung der Guthabenforderung kann ein Interventionsrecht i.S.d. § 771 ZPO begründen.<sup>26</sup>

Aus dem Rechtsverhältnis des Klägers und der Drittschuldnerin lässt sich eine Widerspruchsbefugnis allerdings nicht herleiten. Die Inhaber eines Oder-Kontos sind hinsichtlich der Gesamteinlagenforderung selbständig forderungsberechtigt, d.h. jeder ist berechtigt, die Auszahlung der gesamten Forderung an sich zu verlangen, und zwar unabhängig von der tatsächlichen Berechtigung im Innenverhältnis. Es handelt sich hier um eine Gesamtgläubigerschaft gem. § 428 BGB, jedoch mit der Abweichung, dass die Leistung bei Oder-Konten an den zu erfolgen hat, der sie zuerst verlangt, und der Bank deshalb kein Wahlrecht zusteht, an wen sie leisten will.<sup>27</sup> Die Herkunft der Mittel spielt dabei allenfalls bei der internen Verteilung eine Rolle, nicht aber bezüglich der Rechtsstellung der einzelnen Gläubiger gegenüber der kontoführenden Bank. Es handelt sich somit bei der Pfändung der Forderung der Mutter des Klägers aus dem Oderkonto nicht um die Pfändung schuldnerfremden, wie der Kläger vortragen lässt, sondern um die Pfändung schuldner eigenen Vermögens. Der Kontomitinhaber ist ge-

---

<sup>24</sup> Ein Gemeinschaftskonto kann ohnehin nicht als Pfändungsschutzkonto geführt werden (*Thomas/Putzo/Hüßtege*, § 850 k Rn. 4). Um in den Genuss des Pfändungsschutzes zu kommen, hätten der Kläger und seine Mutter unmittelbar nach der Pfändung die Umwandlung des Kontos in zwei einzelne Pfändungsschutzkonten veranlassen müssen. Relevant wäre diese allerdings nur für die Zukunft und auch nur für die Mutter des Klägers gewesen.

<sup>25</sup> Vgl. *Thomas/Putzo/Seiler*, § 771 Rn. 14

<sup>26</sup> Vgl. dazu *Thomas/Putzo/Seiler*, § 771 Rn. 16

<sup>27</sup> Vgl. dazu *Palandt/Grüneberg*, § 428 Rn. 3

genüber der Bank jederzeit berechtigt über die gesamte Forderung zu verfügen, so dass der Beklagte befugt war, die Forderung von Frau Dr. Baier aus dem Oderkonto zu pfänden<sup>28</sup>

3. Auch aus dem Innenverhältnis der Gesamtgläubiger folgt im vorliegenden Fall keine Widerspruchsbefugnis. Der Kläger trägt unstreitig vor, dass er im Innenverhältnis alleiniger Berechtigter der jeweiligen gesamten Forderung sei. Die sich auf dem Gemeinschaftskonto befindlichen Beträge könnten nur von ihm stammen. Es bestehe eine Absprache zwischen dem Kläger und seiner Mutter, dass letztere sich jeglicher Verfügung über das Konto bei der Deutschen Bank seit dem 01.04.2015 enthalte.

Der Kontomitinhaber kann zwar, wenn der andere oder dessen Gläubiger (vgl. § 429 Abs. 3 S. 2 BGB) dem Konto Gelder entnimmt, die nicht seinem internen Anteil entsprechen, gemäß § 430 BGB einen Ausgleichsanspruch gegen den andern Kontomitinhaber geltend machen<sup>29</sup> Umstritten ist aber, ob dieser Ausgleichsanspruch nach § 430 BGB als veräußerungshinderndes Recht anzusehen ist.

Nach Auffassung des BGH und Teilen der Literatur<sup>30</sup> stellt ein solcher schuldrechtlicher Anspruch des Kontomitinhabers gegen den anderen Kontomitinhaber nach § 430 BGB kein veräußerungshinderndes Recht i.S.d. § 771 ZPO dar. Nach einer in Rechtsprechung und Literatur teilweise vertretenen Gegenansicht<sup>31</sup> kann der Kläger als anderer Gesamtgläubiger widersprechen, wenn der Gläubiger eines Gesamtgläubigers im Wege der Pfändung mehr als dessen Anteil in Anspruch nimmt. So wie der Zessionar des einen Gesamtgläubigers dessen Forderung nur belastet mit der Ausgleichspflicht zugunsten der übrigen Gläubiger erwerben könne, dürfe auch nur der (Netto-)Anteil dieses Gesamtgläubigers (Vollstreckungsschuldners) dem effektiven Gläubigerzugriff offen stehen. Diese Auffassung vermag indes nicht zu überzeugen.

Qualitativ kann eine Ausgleichsforderung nach § 430 BGB allenfalls einem Verschaffungsanspruch gleichgestellt werden, da es sich nur um einen schuldrechtlichen Anspruch des einen Kontomitinhabers gegen den anderen Kontomitinhaber auf Ausgleich handelt. Ein bloßer Verschaffungsanspruch stellt jedoch, da es sich nur um ein obligatorisches Recht handelt,

---

<sup>28</sup> Palandt/Grüneberg, a.a.O

<sup>29</sup> Vgl. Palandt/Grüneberg, § 430 Rn. 2

<sup>30</sup> Zum Meinungsstand vgl. Thomas/Putzo/Seiler, § 771 Rn. 16, Palandt/Grüneberg, § 440 Rn. 2. Die folgende Darstellung lehnt sich an die Ausführungen des BGH in seinem Beschluss zu dem dieser Klausur zugrundeliegenden Fall (vgl. Fn 1) an.

<sup>31</sup> vertreten beispielsweise vom OLG Koblenz, NJW-RR 90, 1385 ff., vgl. den Hinweis bei Thomas/Putzo/Seiler, § 771 Rn. 16.



kein die Veräußerung hinderndes Recht dar und kann deshalb wiederum eine Drittwiderspruchsklage nicht begründen.

Zudem verkennt die Gegenansicht, dass eine solche Ausgleichspflicht weder zu Lasten eines Zessionars noch zu Lasten des Pfändungsgläubigers besteht. Das Gesetz hat in § 429 Abs. 3 Satz 2 BGB bestimmt, dass die Rechte der übrigen Gläubiger unberührt bleiben, wenn ein Gesamtgläubiger seine Forderung auf einen anderen überträgt. Damit sollte klargestellt werden, dass der abtretende Gesamtgläubiger über die Ansprüche seiner Mitgläubiger insoweit nicht verfügen kann, die übrigen Gesamtgläubiger also nicht zugunsten des Zessionars ausgeschlossen werden. Der Wortlaut der Vorschrift deckt aber auch die Rechte der übrigen Gläubiger im Innenverhältnis (§ 430 BGB) und entspricht in dieser Hinsicht ebenfalls Sinn und Zweck des Gesetzes. Ein denkbarer gesetzlicher Schuldbeitritt des Zessionars oder Pfändungsgläubigers zum Innenverhältnis mit den übrigen Gläubigern wäre mit § 429 Abs. 3 Satz 2 BGB unvereinbar.

Damit richtet sich der Ausgleichsanspruch allein gegen den Pfändungsschuldner als Kontomitinhaber. Durch die Pfändung des Auszahlungsanspruchs des Pfändungsschuldners und dessen Überweisung zur Einziehung rückt der Pfändungsgläubiger nicht anstelle des Pfändungsschuldners in das zwischen den Mitinhabern bestehende Schuldverhältnis ein, er erlangt vielmehr nur die Einziehungsbefugnis des Pfändungsschuldners und wird nicht selbst Mitinhaber. Zieht er aufgrund der Pfändung und Überweisung zur Einziehung das Guthaben auf dem Oder-Konto ein, stellt sich die dadurch eintretende Lage nicht anders dar, als wenn der Pfändungsschuldner das Guthaben abgehoben und seine Schulden damit bezahlt hätte. In diesem Fall aber hätten der oder die anderen Kontomitinhaber zweifelsfrei nur einen Ausgleichsanspruch gegen den verfügenden Gesamtgläubiger, nicht gegen den Empfänger des Guthabens.

4. Nach der zuvor dargelegten, vorzugswürdigen Auffassung<sup>32</sup> kann daher die Forderung aus einem Oder-Konto bei jedem Mitinhaber gepfändet und an den Pfändungsgläubiger überwiesen werden. Das berührt die übrigen Kontomitinhaber ebenso wenig wie die Abtretung des Forderungsrechts von Seiten eines Mitinhabers (§ 429 Abs. 3 Satz 2 BGB). Die Einzelwirkung der Pfändung ermöglicht es der Bank, ungehindert durch § 829 Abs. 1 Satz 1 ZPO weiterhin befreiend Guthaben an die übrigen Mitinhaber auszuzahlen oder ihnen gegenüber Guthabenschriften auf einen Schuldsaldo des Oder-Kontos zu verrechnen. Eine Widerspruchsbefugnis

---

<sup>32</sup> Dies dürfte auch die derzeit h.M. in der Literatur sein. Vgl. etwa den Wechsel in der Kommentierung des *Palandt* von der Gegenansicht (*Palandt/Heinrichs*, § 430 Rn.2, bis 68. Auflage) zur hier als vor-

der übrigen Mitinhaber gegen die Pfändung aus ihrem Außenverhältnis zur Bank kommt somit nicht in Betracht. Sie würde zwangsläufig, auch wenn sie aus dem Innenverhältnis käme, das Gesamtrechtsverhältnis umgestalten. Die Gesamtgläubigerschaft bleibt jedoch bei einer nur einzelwirkenden Pfändung aufrechterhalten

5. Die Abrede zwischen dem Kläger und der Vollstreckungsschuldnerin, nach welcher letztere sich verpflichtet hat, über das Guthaben des Oder-Kontos nicht zu verfügen, hat überdies nicht die Kraft eines Veräußerungsverbotes i.S. der §§ 135, 136 BGB, welches gemäß § 772 ZPO eine Widerspruchsbefugnis begründet. Die Nichtverfügungsabrede hat vielmehr gemäß § 137 BGB im Grundsatz nur schuldrechtliche Wirkung.

6. Auch von einer zum Widerspruch berechtigende, treuhänderische Gläubigerposition am Konto ist nicht auszugehen. Beim Treuhandkonto (z.B. Ander- oder Sonderkonto<sup>33</sup>) kann der Treugeber der Pfändung widersprechen, wenn das Konto erkennbar dazu bestimmt ist, fremde Gelder gesondert zu verwalten, und es sich um ein ausschließlich zur Anlage von Fremdgeldern eingerichtetes Sonderkonto handelt. Hierzu fehlt es aber schon an einem hinreichenden Klägervortrag. Die mögliche Alleinberechtigung des Klägers an dem eingezogenen Guthaben im Innenverhältnis und die Nichtverfügungsabrede genügen dafür nicht.

#### IV.

Der Klageantrag zu Ziffer 2 ist zulässig. Die Frage, ob die örtliche Zuständigkeit des Zahlungsantrags aus einer entsprechenden Anwendung der §§ 771 Abs. 1, 802 ZPO oder aus den allgemeinen Regelungen der §§ 12 ff. ZPO folgt<sup>34</sup>, kann offen bleiben. Zwar ist die Zuständigkeit in Fällen der objektiven Klagehäufung für jeden Klageantrag gesondert festzustellen.<sup>35</sup> In jedem Fall wäre aber das Amtsgericht Potsdam zuständig. Hinsichtlich der ausschließlich örtlichen Zuständigkeit gem. §§ 771 Abs. 1, 802 ZPO wird auf die Ausführungen zum Klageantrag zu Ziffer 1 verwiesen.<sup>36</sup> Bei Anwendbarkeit der allgemeinen Zuständig-

---

zugswürdig dargestellten Auffassung (*Palandt/Grüneberg*, § 430 Rn. 2)

<sup>33</sup> Ein Sonderkonto ist eine Bezeichnung für ein Konto, die auf eine aus den Umständen zu ermittelnde Verfügungsbeschränkung des Kontoinhabers hindeutet. Das Anderkonto ist eine ausgebildete Form eines Sonderkontos. Das Anderkonto ist ein in eigenem Namen, aber für fremde Rechnung unterhaltenes Konto, das der Inhaber treuhänderisch für einen Dritten verwaltet.

<sup>34</sup> Der Klageantrag zu Ziffer 2. ähnelt der teilweise als „verlängerte Drittwiderspruchsklage bezeichneten Art der Klage. Anders als die Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO, die eine Gestaltungsklage darstellt, handelt es sich dabei um eine normale Zahlungsklage, die vom Wortlaut der Zuständigkeitsregelung des §§ 771 Abs. 1, 802 ZPO nicht erfasst wird.

<sup>35</sup> *Thomas/Putzo/Reichold*, § 260 Rn. 11

<sup>36</sup> Nicht eingegangen werden muss hier m.E. auf die Begründungen, mit denen die (entsprechende)

keitsregelungen folgt die Zuständigkeit des Amtsgerichts Potsdam aus einer rügelosen Einlassung des Beklagten gem. § 39 ZPO. Die hierfür erforderliche Belehrung nach § 504 ZPO ist erfolgt.

## V.

1. Der Klageantrag zu Ziffer 2 ist unbegründet. Für den geltend gemachten Zahlungsanspruch besteht keine Grundlage.<sup>37</sup>

2. Wie bereits oben dargelegt, hat der Kläger insbesondere keinen Anspruch nach § 430 BGB gegen den Beklagten. Zu folgen ist der auch vom BGH vertretenen Auffassung, nach der den Pfändungsgläubiger keine Ausgleichspflicht nach § 430 BGB treffe,

3. Auch ein Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. BGB (Eingriffskondiktion) gegen den Beklagten besteht nicht. Dabei kann offen bleiben, ob der Anspruch nicht bereits aufgrund des Vorrangs der Leistungskondiktion ausgeschlossen ist. Der Beklagte erlangte das ausgezahlte Guthaben nicht durch Leistung des Klägers, sondern durch Leistung der Drittschuldnerin gegenüber der Vollstreckungsschuldnerin (Frau Dr. Baier) bzw. dem vollstreckenden Gläubiger.<sup>38</sup> Geht man von der Anwendbarkeit der Eingriffskondiktion aus, könnte ein Eingriff in das Forderungsrecht des Klägers vorliegen, wenn der Beklagte kein Pfändungspfandrecht bzw. materielles Befriedigungsrecht an der gepfändeten (Guthaben-)Forderung erlangt hat. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Beklagte eine schuldnerfremde Forderung gepfändet hat.

Im vorliegenden Fall dürfte der Beklagte ein Pfändungspfandrecht an der Forderung erlangt und damit ein Recht zum Behaltendürfen des überwiesenen Guthabens haben. Ohne Erfolg wendet der Kläger ein, dass ein Rechtsgrund deshalb nicht bestehe, weil das Guthaben auf dem Oder-Konto im Innenverhältnis allein ihm zugestanden habe und gegen ihn ein Versäumnisurteil nicht erlassen worden sei. Aufgrund der Pfändung und Einziehung des Gutha-

---

Anwendung der §§ 771 Abs. 1, 802 ZPO gerechtfertigt wird. Wer gleichwohl darauf eingehen will, muss bei seiner Begründung berücksichtigen, dass hier anders als im Normalfall der „verlängerten Drittwiderspruchsklage“ die hier relevante Vollstreckung bereits vor Klageerhebung beendet wird.

<sup>37</sup> Letztlich scheitern alle genannten Anspruchsgrundlage im Kern an den gleichen Gründen, namentlich daran, dass das Innenverhältnis der beiden Kontoinhaber keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Pfändung hat. Daher könnte man den einen oder anderen Anspruch wohl auch noch knapper abhandeln. Es sollte allerdings berücksichtigt werden, dass die vorliegende Klausur hinsichtlich des behandelten Stoffes von eher geringem Umfang ist, was den Bearbeitern Gelegenheit gibt, den einen oder anderen Gesichtspunkt etwas ausführlicher darzustellen.

<sup>38</sup> Nicht unvertretbar scheint es hier, das Vorliegen einer Leistung zu verneinen und so den Weg zur Anwendbarkeit der Eingriffskondiktion zu begründen.

bens auf dem Oderkonto wurde eine Forderung der Mutter des Klägers eingezogen und überwiesen. Es ist hier alleine auf diese formale Position abzustellen. Danach war die Mutter des Klägers berechtigt, die Forderung gegen die Drittschuldnerin geltend zu machen. Diese Forderung hat der Beklagte gepfändet und eingezogen, so dass insoweit ein Rechtsgrund durch das erlassene Versäumnisurteil bestanden hat.

4. Zudem ist auch ein Anspruch aus § 816 Abs. 2 BGB nicht gegeben. Zwar geht eine Forderungspfändung ins Leere, wenn die angeblich dem Schuldner zustehende Forderung von vornherein einem anderen Forderungsgläubiger zustand; in der Zahlung liegt dann eine Zahlung an den Nichtberechtigten. Genehmigt der Forderungsgläubiger diese Leistung, dann steht ihm gegen den Vollstreckungsgläubiger ein Anspruch aus § 816 Abs. 2 BGB zu. Aus den eingangs genannten Gründen ist aber die Mutter des Klägers Forderungsinhaberin gewesen, so dass die Leistung der Deutschen Bank AG an einen Berechtigten erfolgt ist.

5. Dem Kläger stehen auch keine Schadensersatz- und Herausgabeansprüche aus §§ 687 Abs. 2, 681, 667, 678 BGB zu. Dadurch, dass ein Gläubiger die Vollstreckung in eine schuldnerfremde Forderung betreibt, führt er ein fremdes Geschäft; denn die Beitreibung einer Forderung ist ein Geschäft des Forderungsgläubigers. Der Vollstreckungsgläubiger ist dann auch nicht zur Geschäftsführung berechtigt, da er kein materielles Pfändungspfandrecht oder Verwertungsrecht an einer schuldnerfremden Forderung erwirbt. Im vorliegenden Fall stand aber die Forderung der Schuldnerin gegenüber der Drittschuldnerin zu.

6. Schließlich sind auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB) nicht ersichtlich. Es ist weder ein durch die Pfändung der Guthabenforderung betroffenes absolutes Recht im Sinne des § 823 Abs.1 BGB verletzt worden<sup>39</sup> noch hat der Beklagte vorsätzlich in sittenwidriger Weise gem. § 826 BGB in ein Forderungsrecht des Klägers eingegriffen. Hierfür sind auch keinerlei Anhaltspunkte vom Kläger dargetan worden.

## VI.

Der Klageantrag zu Ziffer 3 ist ebenfalls zulässig. Für die Frage der Zuständigkeit gelten die zum Klageantrag zu Ziffer 2 gemachten Ausführungen entsprechend. Der Klageantrag ist auch insoweit zulässig, als der Kläger damit seine Klage mit Schriftsatz vom 26.04.2006 um

---

<sup>39</sup> vgl. *Palandt/Sprau*, § 823 Rn. 11

die Zahlung von (weiteren) 900,00 € erweitert hat.<sup>40</sup> Die hierin liegende Klageänderung ist nach § 263 ZPO zulässig. Zwar hat der Beklagte seine Einwilligung versagt, die Klageänderung ist aber jedenfalls sachdienlich, da bei ihrer Zulassung selbst minimale Erschwerungen oder Verzögerungen der Prozesserledigung auszuschließen sind.<sup>41</sup>

VII.

Der Klageantrag zu Ziffer 3 ist aus den gleichen Gründen wie der Klageantrag zu Ziffer 2 unbegründet.

VII.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 709 S. 2, 711 ZPO

(Emig)

Richterin am Amtsgericht

---

<sup>40</sup> Auch im Hinblick auf den Umstand der „Erweiterung“ hätte man die Klageanträge zu Ziffer 2 und zu Ziffer 3 zu einem einzigen Klageantrag zusammenfassen und entsprechend tenorieren können. Dies scheint m.E. wegen der dann notwendigerweise umständlichen Antragsformulierung hinsichtlich des Zinsanspruchs nicht empfehlenswert.

<sup>41</sup> Vertretbar, wenn auch nicht überzeugend, ist hier die Annahme einer nach § 264 Nr. 2 ZPO ohne weiteres zulässigen Klageänderung in Form einer sog. quantitativen Klageerweiterung. Hierzu dürfte es an hier an der Voraussetzung fehlen, dass der zugrundeliegende Klagegrund (Lebenssachverhalt) derselbe geblieben ist. Der Klageänderung liegt aber zugrunde, dass die Drittschuldnerin eine weitere Zahlung an den Beklagten geleistet hat. Insofern scheint der vorliegende Fall vergleichbar mit denjenigen zu sein, bei denen der Gläubiger eines Dauerschuldverhältnisses seine Klage auf weitere Zeiträume ausweitet (z.B. Miete statt nur für den Monat April nunmehr auch für den Monat Mai). Auch auf diese Fälle wird in der Regel § 264 Nr. 2 ZPO nicht angewendet.